



An den Grossen Rat

23.5643.02

ED/P235643

Basel, 30. April 2024

Regierungsratsbeschluss vom 30. April 2024

## **Motion Lorenz Amiet und Konsorten betreffend «Gleichbehandlung der nachobligatorischen Schulzeit in Sachen Familienurlaub»; Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Februar 2024 die nachstehende Motion Lorenz Amiet und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Schülerinnen und Schüler der obligatorischen 11 Schuljahre können im Kanton Basel-Stadt pro Jahr eine bestimmte Anzahl Tage Familienurlaub unkompliziert und ohne Angabe von Gründen beziehen. Im Kinderarten sind dies 5, ab der ersten Primarschule 2 Tage pro Schuljahr. Dieser Familienurlaub kann zudem innerhalb einer Schulstufe kumuliert bezogen werden.

Diese Regelung erlaubt es beispielsweise, dass Anlässe oder Sportveranstaltungen ausnahmsweise auch während der Unterrichtszeit besucht werden können oder dass Ferien früher angetreten oder später beendet werden können, wodurch die besonders kostspielige Buchung von Wochenendflügen während der Hauptreisezeit entfällt.

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen gilt diese einfache, sinnvolle und pragmatische Regelung ab dem 12. Schuljahr nicht mehr. Dabei darf von Schülerinnen und Schülern ab diesen Stufen durchaus ein erhöhtes Mass an Eigenverantwortung und somit ein vernünftiger Umgang mit Freitagen erwartet werden. Diese Ungleichbehandlung kann nun dazu führen, dass Familien mit Kindern in unterschiedlichen Schulstufen nicht gemeinsam an einen Anlass oder in den Urlaub reisen können.

Deshalb ersuchen die Unterzeichneten den Regierungsrat, die Regelung betreffend Familienurlaub wie folgt anzupassen:

- Pro Schuljahr steht jedem Schüler/jeder Schülerin auch in der nachobligatorischen Schulzeit ein Familienurlaub von zwei Tagen zu.
- Diese zusätzlichen Urlaubstage sollen je Schuljahr bezogen oder über mehrere Schuljahre pro Schulstufe zusammengefasst werden können.
- Die Anpassung der Regelung ist auf das Schuljahr 2024-25 einzuführen.

Lorenz Amiet, Stefan Suter, Daniel Albietz, Niggi Daniel Rechsteiner, Beda Baumgartner»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## **1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion**

### **1.1 Grundlagen des Motionsrechts**

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

### **1.2 Motionsforderung**

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «die Regelung betreffend Familienurlaub wie folgt anzupassen:

- Pro Schuljahr steht jedem Schüler/jeder Schülerin auch in der nachobligatorischen Schulzeit ein Familienurlaub von zwei Tagen zu.
- Diese zusätzlichen Urlaubstage sollen je Schuljahr bezogen oder über mehrere Schuljahre pro Schulstufe zusammengefasst werden können.
- Die Anpassung der Regelung ist auf das Schuljahr 2024-25 einzuführen.»

### **1.3 Rechtliche Prüfung**

Der Familienurlaub ist in § 12 der Verordnung über den Schulbesuch, die Absenzen, Dispensationen und Disziplinar-massnahmen vom 20. Mai 2014 (Absenzen- und Disziplinarverordnung; SG 410.130) geregelt. Verordnungen, die das Absenzenwesen betreffen, erlässt der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrats (§ 74 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c und § 79 Abs. 6 Schulgesetz vom 4. April 1929 [SG 410.100]); diese werden vom Erziehungsdepartement vorbereitet. Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Anpassung der Regelung betreffend Familienurlaub, also die Anpassung der Absenzen- und Disziplinarverordnung gefordert. Somit wird mit der Motion die Ergreifung einer im Kompetenzbereich des Regierungsrates liegenden Massnahme im Sinne von § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO verlangt, was möglich ist, so lange nicht in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates eingegriffen wird. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht (§ 42 Abs. 2 GO). Es spricht auch kein höherrangiges Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

### **1.4 Schlussfolgerung**

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Generell

Die Motion möchte, dass analog zu den Volksschulen auch bei den nachobligatorischen Schulen (Sekundarstufe II) die Möglichkeit geschaffen wird, ausserhalb der 14 Wochen unterrichtsfreier Zeit zusätzliche Ferientage zu erhalten, die für Familienurlaub ohne weitere Begründung eingesetzt werden können. Nicht bezogene Ferientage sollen kumuliert und zu einem späteren Schuljahr bezogen werden können. Damit dies auf der Sekundarstufe II ermöglicht werden kann, soll die geltende Absenzen- und Disziplinarverordnung per Schuljahr 2024/2025 vom Regierungsrat angepasst werden.

### 2.2 Geltende Regelung

Die Gewährung von Urlaub an den Schulen des Kantons Basel-Stadt ist in der «Verordnung über den Schulbesuch, die Absenzen, Dispensationen und Disziplinarmassnahmen» (Absenzen- und Disziplinarverordnung; SG 410.130) geregelt. Urlaub gilt als eine im Voraus bewilligte Absenz (§ 10 Absenzen- und Disziplinarverordnung). Über die Bewilligung von Urlauben entscheiden die Schulleitungen (§ 14 Abs. 2 Absenzen- und Disziplinarverordnung).

§ 11 der Absenzen- und Disziplinarverordnung listet die Gründe auf, die für eine Absenz insbesondere anerkannt werden. Neben beispielsweise dringenden Arztkonsultationen, religiösen Feiertagen, Wohnungswechsel oder Amtsterminen werden auch aussergewöhnliche Familienereignisse als Begründung für einen Urlaubsantrag dort aufgeführt. Im Abs. 1 lit. h wird für die Volksschulen und den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag der Familienurlaub explizit genannt. Dieser wird in § 12 der Absenzen- und Disziplinarverordnung näher ausgeführt:

#### **§ 12 Familienurlaub in den Volksschulen und den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag**

<sup>1</sup> In den Volksschulen und den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag können Erziehungsberechtigte zusätzliche Urlaubstage für einen gemeinsamen Urlaub mit ihren Kindern beziehen.

<sup>2</sup> Sie haben Anspruch:

- a) im Kindergarten: auf höchstens fünf Tage pro Schuljahr;
- b) in der Primarschule: auf höchstens zwei Tage pro Schuljahr;
- c) in der Sekundarschule: auf höchstens zwei Tage pro Schuljahr.

<sup>3</sup> Die Tage nach Abs. 2 können während dem Kindergarten, der Primarschule und der Sekundarschule einzeln oder kumuliert bezogen werden.

Für die nachobligatorischen Schulen bzw. die Mittelschulen und die Berufsfachschulen ist der Familienurlaub nicht explizit vorgesehen. Die Mittelschulen und innerhalb der Berufsbildung die Wirtschaftsmittelschule (eine vollzeitliche berufsbildende Schule) können gemäss § 16 Abs. 1 der Absenzen- und Disziplinarverordnung von den Bestimmungen in §§ 10 – 14 abweichen und das Absenzenwesen in einem Absenzenreglement regeln. Dieses muss durch das Erziehungsdepartement genehmigt werden. Vor diesem Hintergrund wären zusätzliche Urlaubstage im Sinne eines Familienurlaubs an den Mittelschulen und der Wirtschaftsmittelschule möglich. Einzig das Gymnasium Leonhard hat in seinem Absenzenreglement mit gewissen Einschränkungen zusätzliche Abwesenheiten vorgesehen (ein sogenanntes Kontingent), die nicht begründet werden müssen und somit als zusätzlicher Familienurlaub bezogen werden könnten.

An den Berufsfachschulen gibt es keinen expliziten Familienurlaub oder zusätzliche Urlaubstage, die nicht bereits durch die Absenzen- und Disziplinarverordnung abgedeckt wären.

## **2.3 Regelung in den anderen Kantonen**

Viele Kantone kennen für die Volksschulen die explizite Möglichkeit eines Familienurlaubs oder von zusätzlichen Urlaubstagen, oft als «Jokertage» bezeichnet. In manchen Kantonen findet sich die Möglichkeit von Jokertagen u. ä. auch an den Mittelschulen.

Es ist hingegen kein Kanton bekannt, der eine solche Möglichkeit an den Berufsfachschulen kennt.

## **3. Familienurlaub an den Mittelschulen und Berufsfachschulen**

### **3.1 Grundsätzlich**

Alle Schulen haben 14 Wochen unterrichtsfreie Zeit (§ 71 Schulgesetz). Für zusätzlichen Familienurlaub gilt wie erwähnt die Absenzen- und Disziplinarverordnung.

Es besteht ein fundamentaler Unterschied zwischen einem möglichen zusätzlichen Familienurlaub an den Mittelschulen im Vergleich zu den Berufsfachschulen.

### **3.2 Familienurlaub an den Mittelschulen**

Es steht den Schulleitungen der Mittelschulen und der Wirtschaftsmittelschule frei, ob sie eigene Absenzenreglemente erlassen wollen, die einen zusätzlichen Familienurlaub explizit vorsehen würden, oder ob sie diesen im Rahmen der geltenden Absenzen- und Disziplinarverordnung auf Antrag gewähren wollen. Wie bereits dargelegt, werden u.a. aussergewöhnliche Familienereignisse ausdrücklich genannt, worunter gemäss geltender Praxis Hochzeiten, runde Geburtstage oder Abdankungen in der Familie gehören, um nur einige Beispiele zu nennen. Andere Gründe, wie z.B. die Teilnahme an einem sportlichen Wettkampf, werden in der Absenzen- und Disziplinarverordnung nicht ausgeschlossen.

Eine Einführung von zusätzlichem Familienurlaub wäre demnach bereits heute nach Ermessen der jeweiligen Schulen möglich. Da die geltende Absenzen- und Disziplinarverordnung jedoch die wichtigsten Gründe für Familienurlaub bereits abdeckt und das Zeitgefäss von 14 Wochen unterrichtsfreier Zeit als genügend für weitergehende Bedürfnisse angesehen wird, verzichten bis auf ein Gymnasium alle anderen Mittelschulen sowie die Wirtschaftsmittelschule auf die Einführung von Jokertagen oder zusätzlichem Familienurlaub.

### **3.3 Familienurlaub an den Berufsfachschulen**

Die geltende Absenzen- und Disziplinarverordnung gibt den Berufsfachschulen die Möglichkeit, auf Antrag Urlaub für aussergewöhnliche Familienereignisse, wie beispielsweise Hochzeiten, runde Geburtstage oder Abdankungen in der Familie, zu bewilligen.

Allerdings gelten Schultage an der Berufsfachschule als Arbeitszeit. Im Unterschied zu den Mittelschulen oder zur Wirtschaftsmittelschule ist der duale Bildungsweg durch ein Arbeitsverhältnis gekennzeichnet. Der Lehrvertrag als Grundlage für den Besuch der Berufsfachschule wird zwischen einem oder einer Lernenden und einem Lehrbetrieb abgeschlossen. Die gesetzlichen Grundlagen dazu bilden auf Bundesebene das Arbeitsgesetz (SR 822.11), das Berufsbildungsgesetz (SR 412.10) und die besonderen Bestimmungen in Art. 344-346a Obligationenrecht (SR 220).

Dieses Arbeitsverhältnis unterscheidet sich nicht nur durch die Anzahl Ferientage, sondern auch betreffend Bezahlung vom Bildungsweg an den Mittelschulen und der Wirtschaftsmittelschule. Eine Freistellung vom Unterricht kann nicht von der Berufsfachschule alleine entschieden werden, sondern benötigt die Zustimmung des Lehrbetriebs. Zudem erlaubt die Freistellung vom Unterricht

noch keine Absenz, sondern verpflichtet die Lernenden grundsätzlich zur Arbeit in ihrem Lehrbetrieb. Ein tatsächlicher Urlaub müsste dort beantragt werden und würde zu Lasten des vertraglich geregelten Ferienanspruchs gehen. Gemäss Art. 345a Abs. 3 OR hat der Lehrbetrieb den Lernenden in der beruflichen Grundbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr für jedes Bildungsjahr fünf Wochen Ferien zu gewähren. Diese müssen grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit bezogen werden.

Weitergehende Ferienansprüche wie zusätzliche Ferientage oder Jokertage können bereits heute schon von den Lehrvertragspartnern als Teil der Anstellungsbedingungen vereinbart werden. Für Lehrbetriebe ist das eine der Möglichkeiten, sich im Wettbewerb um Lernende von anderen Lehrbetrieben abzuheben. Diese zusätzlichen Ferientage müssen jedoch innerhalb der 14 Wochen unterrichtsfreier Zeit bezogen werden. Aus diesem Grund hat sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 14. November 2018 zu einer Interpellation von Nationalrätin Martina Munz gegen die Einführung von zusätzlichen Jokertagen ausgesprochen. Die Interpellation wurde am 25. September 2020 abgeschlossen.

Abschliessend ist festzustellen, dass sich in der geltenden Absenzen- und Disziplinarverordnung keine Gründe für einen Urlaub an einer Berufsfachschule finden, die nicht schon mit geltendem Recht abgedeckt wären.

#### 4. Fazit

Die heute geltende Absenzen- und Disziplinarverordnung gibt den nachobligatorischen Schulen der Sekundarstufe II bereits genügend Freiraum, um in begründeten Fällen zusätzlichen Familienurlaub zu gewähren. Gemäss Auskunft der nachobligatorischen Schulen hat sich die bisherige Praxis bewährt und soll beibehalten werden.

Eine Verpflichtung zur Gewährung von zusätzlichen Ferientagen, die unbegründet bezogen werden könnten, wäre aufgrund der Unterschiedlichkeit des Bildungswegs nur an den Mittelschulen und der Wirtschaftsmittelschule möglich. Aufgrund der eidgenössischen Gesetzgebung wäre an den Berufsfachschulen eine solche Einführung nur mit Zustimmung jedes Lehrbetriebs theoretisch möglich und müsste mit jedem Lehrverhältnis neu ausgehandelt werden. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Regelung an den Berufsfachschulen darum nicht umgesetzt werden könnte. Aus Sicht der Lernenden würde die duale Berufsbildung damit gegenüber dem vollschulischen Bildungsweg benachteiligt, was für die Berufsbildung insgesamt einen Attraktivitätsverlust darstellen würde. Die duale Berufsbildung darf durch ein solches Anliegen nicht unnötig belastet werden.

#### 5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Lorenz Amiet und Konsorten betreffend «Gleichbehandlung der nachobligatorischen Schulzeit in Sachen Familienurlaub» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger  
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin